

Repatriarchalisierung durch das Sorge- und Umgangsrecht im neuen Familienrecht

Anita Heiliger

Ende des Selbstbestimmungsrechts für Frauen mit Kindern?

Bevölkerungs- und Familienpolitik als Illusionsfabrik

Das Elterngeld der ehemaligen Familienministerin von der Leyen lockt(e), die Geburtenrate sollte erhöht, Frauen die Entscheidung erleichtert werden, ein Kind auf die Welt zu bringen und alle eventuellen Bedenken in den Hintergrund zu schieben. Der Traum vom Wunschkind, vielleicht sogar noch mit dem Wunschpartner, schien für etliche Frauen in greifbare Nähe gerückt. Die „Belohnung“ von Mutterschaft, deren scheinbare neue Wertschätzung, senkt einen Schleier über die Reflexion allgemeiner gesellschaftlicher Bedingungen für Mütter und Kinder sowie der ohne Zweifel schwierigen Erfüllbarkeit glücklicher, gleichberechtigter Partnerbeziehungen.

Den Frauen ist in aller Regel nicht wirklich klar, worauf sie sich einlassen: Sie fühlen sich emanzipiert, die Gesellschaft sichert ihnen Gleichberechtigung und Selbstbestimmung über ihr Leben zu, sie können sich im Stadium eines Kinderwunsches und/oder einer frischen Liebesbeziehung nicht vorstellen, was es bedeutet, wenn:

- der Partner sich nicht als das imaginierte Wunschbild entpuppt,
- der Partner gewalttätige Züge und Persönlichkeitsstörungen zeigt,
- sie sich von dem Partner trennen und erkennen müssen, dass das Sorge- und Umgangsrecht sie untrennbar an diesen Mann bindet¹ und ihr Wunsch nach einem eigenständigen und selbstbestimmten Leben mit dem Kind, das sie auf die Welt gebracht haben, vollständig von dem good will des Expartners abhängig bleibt,
- der Expartner die Trennung nicht akzeptieren kann und die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall sowie die vaterrechtliche Wende in der öffentlichen Diskussion und Rechtsprechung nutzt für Racheakte, Machtszenarien und Terrorisierung des Lebens von Frau und Kind.²

Im Stadium von Verliebtheit verdrängen es Frauen oft, wenn sich beim Partner eine Gewaltstruktur bereits andeutet oder sogar manifestiert, sie glauben, das würde sich ändern, ein Kind würde ihre Beziehung verbessern usw. Wir kennen dieses Phänomen nur all zu gut aus den Erfahrungen geschlagener Frauen in den Frauenhäusern. Selbst bei offener Gewalt des Partners gegen sie sind viele Frauen noch bereit, dem Mann zu verzeihen und ihre Hoffnung, er würde sich doch noch ändern, geben sie nicht auf, bleiben in der Gewaltspirale verfangen. Nicht wenigen Frauen kostet diese Hoffnung das Leben, eine weitere Anzahl stirbt nach der Trennung durch die Hand des Expartners, die Mehrzahl betroffener Frauen lebt in Angst und Schrecken vor oft nicht absehbaren und nicht enden wollenden Terrorakten von Ex-Partnern.

Diese Realität möchten und können unzählige Frauen nicht rechtzeitig wahrnehmen, um sich schützen zu können. Medien, Werbung, Religion und die Machenschaften der sogenannten „Lebensschützer“³ tun ihren Teil dazu, die Wahrnehmung der Frauen zu begrenzen und die Illusion einer Traumbeziehung und einer „heilen Familie“ zu schüren, die Verantwortung dafür, dass „es schief geht“ den Frauen selbst anzulasten, die sich folglich mit Schuld- und Minderwertigkeitsgefühlen selbst geißeln. Viele flüchten sich in die Verleugnung der Realität,

¹ „Was mir nicht gesagt wurde, dass eine Frau durch das Kind ein Leben lang an diesen Mann gebunden ist“, Zitat aus einem Interview in den Erlebnisberichten betroffener Frauen in: Anita Heiliger/Traudl Wischnewski: „Verrat am Kindeswohl, München 2003, S. 134. „Ich habe damals nicht gewusst, dass Kinder zu haben als Mutter bedeutet, niemals wieder frei zu sein, mit Kindern.“, aus dem Brief einer verzweifelten Mutter.

² Vgl. hierzu Erlebnisberichte betroffener Frauen in: Heiliger/Wischnewski, a.a.O.

³ s. Kofra131

um nicht handeln zu müssen, nehmen in diesem Kontext manchmal selbst Schwangerschaften nicht wahr und bringen Kinder zur Welt, die sie nicht gewollt haben und nicht versorgen können. Die Reaktion der Gesellschaft ist erbarmungslos, wenn solche Frauen unter der Glocke dieser Verleugnung ihr Baby gleich nach der Geburt töten. Sie werden strafrechtlich voll zur Verantwortung gezogen, während die Gesellschaft ihre Verantwortung für die Lebensbedingungen von Frauen mit Kindern zurückweist und auf der Zwangsverbindung mit dem Erzeuger beharrt.

Das Umgangsrecht im neuen Familienrecht

Nach der Gültigkeit des Kindschaftsrechts von 1998 mit der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall, begann sich die Situation von Frauen mit Kindern drastisch zu verändern. Die Selbstbestimmung über ihr Leben mit dem Kind wurde faktisch beendet, die Verbindung an den Expartner als unlösbar konstruiert, solange Kinder zu versorgen sind. Das ist ein dramatischer Rückschritt in die Richtung von Repatriarchalisierung und ein drastischer Einschnitt in die Möglichkeiten von Frauen, ein emanzipiertes Leben zu führen. Diese Dramatik ist bisher viel zu wenig erkannt und thematisiert worden. Die Frauen entdecken das Problem in aller Regel erst dann, wenn sie sich von einem Partner trennen und fallen nicht selten „aus allen Wolken“, in welche Fesseln sie geraten sind und wie ihr Leben zerstört werden kann durch Expartner, die es genau darauf abzielen, weil sie die Trennung nicht akzeptieren können. Sie erkennen, dass sie sich selbst und ihr Kind vor solchen Expartnern nicht mehr schützen können.

Vor der neuerlichen Reform des Familienrechts von 2009 konnten Frauen, je nach Bundesland, Region und RichterInnen vor Ort eine wohl begründete Gefährdung durch den Expartner manchmal noch vermitteln und Schutz durch Aussetzung des Umgangs durchsetzen – entgegen der allgemeinen Mitteilung durch AnwältInnen oder SozialarbeiterInnen, eine alleinige elterliche Sorge sei kaum noch erreichbar, eine Aussetzung oder gar ein Ausschluss des Umgangs so gut wie ausgeschlossen. Gut informierten und hoch motivierten Mütter gelang es immer wieder mal, auf RichterInnen zu treffen, die verstanden, was real im Interesse des Kindeswohls steht: Sicherheit und Stabilität/Kontinuität in der Beziehung zur Haupt Bezugsperson – in der Regel der Mutter -, verlässliche psychophysische Versorgung, emotionale Bindung und aufgehobenheit⁴.

Das neue Familienrecht (FamFG), das am 1.9.2009 in Kraft getreten ist, hat umgesetzt, was zu befürchten war und mit dem Kongress: Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht im Januar 2008 in der Fachhochschule Frankfurt ⁵ (vgl. kofra 125 auf www.kofra.de) zu verhindern versucht wurde – weitestgehend vergeblich. Die Ideologie der untrennbaren Familie wurde noch einmal fester verankert durch die Verpflichtung von Müttern, dem Expartner unter allen Umständen Umgangsrecht zu gewähren. Losgelöst von den Trennungsgründen, vom Verhalten der Expartner den Frauen und Kindern gegenüber, muss der Umgang zwischen Vater und Kind innerhalb von 4 Wochen nach der Trennung mit dem „Beschleunigungsgebot“ geregelt sein. Hintergründe der Weigerung von Müttern, dem zuzustimmen, sollen ausdrücklich unbeleuchtet bleiben, Gewalt ist kein Thema mehr in diesem Kontext, dem (Zwangs-) Kontakt zum Vater gilt absolute Priorität und hat kaum noch eine Chance, infrage gestellt zu werden.

Besonders pikant ist hierbei, dass bis heute in keinster Weise wissenschaftlich und empirisch belegt ist, dass der Kontakt zum Vater um jeden Preis den tatsächlichen Interessen und Wünschen von Kindern entspricht. Es gibt keine einzige Begleitforschung zum Umgangsrecht in Deutschland, die hätte feststellen können, wie es den Kindern beim Umgang mit den Vätern - und dabei insbesondere erzwungenen Umgängen gegen des Kindeswillen – geht, wie sie sich entwickeln, was ihnen gefällt und worüber sie sich beschweren. Die Gleichsetzung von Kindeswohl und Umgang mit einem Vater um jeden

⁴ Vgl. die Arbeiten vom Kinderpsychiater Jörg Fegert z.B.: „Fragen des Kindeswohls in Sorge- umgangsrechtsverfahren, in: Anita Heiliger/Eva Hack (Hg.): Vater um jeden Preis? Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München 2008

⁵ in Zusammenarbeit zwischen Kofra, der Zentralen Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser und der Fachhochschule Frankfurt.

Preis ist fachlich ohne Zweifel unhaltbar! Sie hat ausschließlich einen ideologischen Hintergrund: Sie ist u.a. Ergebnis der seit den 80er Jahren andauernden und sich zunehmend verstärkenden Propaganda der Vaterrechtsbewegung, Mütter, die sich von problematischen Männern trennen, seien selbst- und rachsüchtig, würden das Kind aus rein egoistischen Motiven für sich alleine haben wollen und schaden den Kindern, wenn sie den Kontakt zum Vater verweigerten. Egoismus, Selbstsucht und Rachegefühle sind nun erfahrungsgemäß gerade bei denjenigen Vätern stark vertreten, die ihnen angeblich zustehende Rechte einklagen und Umgangsrecht ohne Rücksichtnahme auf Wohl und Willen eines Kindes begehren und durchsetzen.

Diesen Männern, die fälschlicherweise als fürsorglich, ja sogar als „neue“ Väter dargestellt werden – und sich selbst sehr erfolgreich so darstellen – geht es nicht um das Kind, es können viele Aspekte im „Spiel“ sein wie z.B.⁶:

- Rachegefühle für Zurückweisung durch die Frau,
- Bedürfnis nach Machtausübung über Mutter und Kind,
- Lust an der Zerstörung des Lebens der Expartnerin,
- Lust an Gewaltausübung und Terror,
- Unfähigkeit zur Akzeptanz gleichwertiger Geschlechterrollen,
- Festhalten an patriarchaler Bestimmungsmacht,
- Finanzielle Interessen.

Von der Sache her unverständlich ist der hohe Stellenwert des Umgangsrechts in dem neuen Gesetz, das nach den Verlautbarungen des Bundesjustizministeriums zum Referentenentwurf 2007 ein Instrument sein sollte, um bei Kindesmisshandlung im Interesse des Kindes rasch handeln zu können:

„Teil der gesellschaftlichen Verantwortung ist es, Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und sie vor Gefährdungen zu schützen... Der Entwurf hat das Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder zu verbessern. Ausgangspunkt aller Überlegungen ist dabei die Erkenntnis, dass Prävention das beste Mittel ist, um Kinder effektiv vor Gefährdungen zu schützen. Dies setzt aber auch voraus, dass Familiengerichte und Jugendämter ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen und das Bewusstsein für die jeweiligen Rollen schärfen.....“⁷

Das Umgangsrecht ist in diesem Kontext eigentlich völlig fehl am Platze, es sei denn, es wäre beabsichtigt worden, Kinder vor gewalttätigen Eltern, resp. Vätern bei Umgängen zu schützen. Das Gegenteil ist jedoch der Fall, wie der weitere Verlauf der Bearbeitung dieses Gesetzes gezeigt hat. Aber bereits in der Presserklärung zur Einführung des FamFG ist als einziges Beispiel für das neue Gesetz das Sorge- und Umgangsrecht angeführt:

„Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird effektiver. Bei Verstößen gegen Umgangsentscheidungen kann das Gericht Ordnungsmittel verhängen. Diese können - anders als Zwangsmittel - auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden.

Beispiel: Entgegen vorheriger Vereinbarung lässt eine Mutter das Kind über Ostern nicht zum getrennt lebenden Vater gehen. Wegen der Feiertage verhängt das Gericht erst nach Ostern ein Ordnungsgeld von 200 Euro gegen die Frau. Diesen Betrag muss sie zahlen, obwohl das Kind Ostern nicht mehr beim Vater verbringen kann. Das wird die Mutter davon abhalten, sich nicht an solche Absprachen zu halten. Anders das bislang geltende Zwangsgeld: Dieses kann nur verhängt werden, solange sich die Verpflichtung auch tatsächlich durchsetzen lässt – also nur während der Ostertage, was in der Praxis schwierig sein dürfte.

Faktisch wird in der Endfassung des Gesetzes in 2008 die Weigerung von Müttern, dem Kontakt zwischen Vätern und Kindern ohne Einschränkung und Schutz für die Kinder

⁶ S. zahlreiche einschlägige Berichte in Heiliger/Wischnewski, a.a.O.

⁷ Aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei der Gefährdung des Kindeswohls, Bearbeitungsstand 18.4.2007

zuzustimmen, mit einer Misshandlung der betroffenen Kinder gleichgesetzt! Tatsächlich ist es in der Mehrzahl der bekannten Fälle genau umgekehrt: die Mütter versuchen, das Kind und sich selbst vor physischer, psychischer und sexueller Misshandlung durch den Expartner zu schützen. Doch dieser Schutz ist ihnen praktisch nicht mehr gestattet, sie sind gezwungen, das Kind trotz vorliegender Beweise von Gewalttätigkeiten des Expartners an ihn auszuliefern. Sie sind damit gezwungen, ihren eigenen Schutzinstinkt zu unterdrücken, gegen besseres Wissen das Kind Gefährdungen auszusetzen und das Vertrauen des Kindes in ihren Schutz zu verraten:

„Ich habe über zwölf Jahre hinweg versucht, (meine Kinder) vor diesem Mann zu schützen, und das aus gutem Grund. Aus Zwang habe ich sie aber immer wieder zu ihm geschickt, auch, wenn sie geweint und erbrochen und gefiebert haben. Meine Kinder selbst haben versucht, sich zu schützen, ganz instinktiv. Ihnen habe ich natürlich auch bloß einen Bruchteil der Ereignisse erklären können. Das Leben in den letzten zehn Jahren war grauenvoll. Wir haben einfach versucht, das Beste daraus zu machen, und das war ein Leben in Armut, mit viel Liebe und dem Versuch, die Kinder vor Gewalt zu schützen“ (aus dem Brief einer betroffenen Mutter).

Die erzwungene Auslieferung des Kindes an einen Vater mit allen Anzeichen von Gewalt und Psychopathien ist ein ungeheuerliches Verlangen des Staates und die betroffenen Mütter verlieren den Glauben, dass sie sich in Deutschland in einem Rechtsstaat befinden. Faktisch verlangt das Gesetz, dass die Mutter das Wohl des Kindes außer acht lässt, ja dem Kind unter Zwang schadet, der Staat selber macht sich somit der Kindeswohlgefährdung strafbar.

Dabei gilt weiterhin der §1684 BGB:

„(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.⁸

Die Formulierungen lassen erwarten, dass Bedingungen anerkannt werden, die das Kindeswohl gefährden, doch die Praxis zeigt immer wieder, dass diese Gefährdung in aller Regel nur in der Weigerung von Müttern, den Vaterkontakt zu gewähren, gesehen wird, unabhängig von den Hintergründen dieser Weigerung.

Das „Vorrang- und Beschleunigungsgebot“ (§155 FamFG)⁹, das „Hinwirken auf Einvernehmen“ (§156 FamFG) und drastische Sanktionsandrohungen (Ordnungsmittel §89 FamFG) sind hierfür Instrumente, mit denen „die Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung“ erreicht werden soll.¹⁰ Dass es viele Fälle gibt, in denen eine einvernehmliche Lösung

⁸ <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb/1684.html>

⁹ das eine Regelung des Umgangs im Laufe von 4 Wochen nach der Trennung vorsieht“.

¹⁰ Vgl. Bundesrat.Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drucksache 617/08, herunterzuladen unter: <http://www.kofra.de/hm/Gruppen/AK-Muetter/Gesetzesbeschluss.br-drs617-08.pdf>

zwischen den Frauen und den Expartnern im Hinblick auf das Umgangsrecht mit dem Kind nicht möglich ist, begründeterweise keinerlei Vertrauen bei den Frauen vorhanden ist, dass die Expartner das Umgangsrecht nicht missbrauchen, um sie zu bedrohen und zu terrorisieren und das Kind nur als Mittel zum Zweck einsetzen, wird kaum noch anerkannt, um zum Schutz von Mutter und Kind den Umgang auszuschließen oder zumindest einzuschränken. Wenn es im Gesetz heißt: „(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht“, wird jede Mutter im Vertrauen auf den Rechtsstaat zunächst davon ausgehen, dass offensichtliche Schädigungen des Kindeswohls durch belegbare Gewalt und Psychoterror gegen die Mutter und das Kind berücksichtigt werden und der Schutz des Kindes im Vordergrund steht und gesichert wird. Doch es ist nun gar keine Zeit mehr vorgesehen, um die Gründe für eine Weigerung der Mutter zu prüfen, die Belege zu studieren, das Kind zu befragen etc. Die Erfahrungen zeigen, dass sich mehrheitlich alle am Verfahren beteiligten Stellen die Einstellung angeeignet haben, dass der Kontakt zum Vater immer dem Kindeswohl entspreche und daher sicherzustellen sei. Die manipulative Argumentation durch die Vaterrechtsbewegung (z.B. unter www.pappa.com), verweigernde Mütter als selbst- und rachsüchtig, als psychisch gestört und mitnichten am Interesse des Kindes orientiert seien, hinzustellen¹¹ hat über 20 Jahre hinweg die Bereitschaft, Mütter und Kinder vor Gewalt durch Partner zu schützen, nahezu völlig aufgelöst. Das Gewaltschutzgesetz, das diesen Schutz sicherstellen sollte, ist hier weitgehend wirkungslos, da das Kindschaftsrecht Vorrang hat. Im neuen Gesetz ist es zwar gelungen, diesen Widerspruch einzubringen und zu erreichen, dass Entscheidungen zum Umgangsrecht anfechtbar sind, wenn ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz vorliegt (§57, 4), doch die Praxis muss zum einen zeigen, wie in diesen Fällen real vorgegangen wird und zum anderen gibt es eine sehr hohe Zahl von Frauen, die eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz gar nicht beantragt haben, was nicht bedeutet, dass sie und ihr Kind nicht Schutz benötigen.

Die Verzweiflung vieler Mütter ist daher groß, Gerichte, GutachterInnen, Verfahrenspfleger und oft auch das Jugendamt ziehen an einem Strang, um den Umgang des Vaters mit dem Kind unter allen Umständen zu sichern. Im neuen Gesetz haben alle Instanzen den Auftrag, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten und das bedeutet, den Kontakt zum Vater zu sichern. Interessenverbände von Juristen und Psychologen haben bereits heftig protestiert, dass ihnen das Ergebnis ihres Handelns vorgeschrieben wird und sie damit weder objektiv noch im Interesse umgangsverweigernder Frauen und Kinder handeln können.

Die „Ordnungsmittel“¹² sind gegenüber den betroffenen Müttern die stärkste Waffe, um sie dazu zu zwingen, ihr Kind dem Umgang auszusetzen, selbst bei psychisch und physisch massiv gewalttätigen Vätern. Der §89 FamFG mit der Vorschrift, bei einer Weigerung der Mutter, dem Umgang zuzustimmen ein Zwangsgeld im Höchstfall bis zu 25 000 Euro (!!!) zahlen zu müssen, bei Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis bedroht zu werden und im schlimmsten Fall das Kind gänzlich an den gewalttätigen Ex-Partner zu verlieren, ist niederschmetternd für jede Frau, die ihr Kind beschützen will. In dem oben zitierten Brief kommt die Mutter in ihrer Verzweiflung zum Schluss, dass sie sich von ihren Kindern trennen muss, weil sie sie nicht mehr beschützen kann: *„Was mir geblieben ist, das ist natürlich die Empörung, die Verzweiflung, aber vor allem das Gefühl, dass mir und vor allen Dingen den Kindern nicht geholfen wird. Es ist lächerlich, für das Wohl der Mäuse zu kämpfen, weil ich damit gegen geltendes Recht verstoße. Was ich gelernt habe, ist, mich Stück für Stück von meinen Kindern zu verabschieden.“*

¹¹ Vgl. Anita Heiliger: In Nomine Patris, in: Heiliger/Hack: Vater um jeden Preis? 2008

¹² §89 (1) „Bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen und zur Regelung des Umgangs kann das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg, kann das Gericht Ordnungshaft anordnen. Die Anordnungen ergehen durch Beschluss.“

Überblick über positive und negative Aspekte des FamFG:

Positive Punkte:

- Hinwirken auf einvernehmliche Lösung nur, wenn es dem Kindeswohl entspricht, nicht bei „häuslicher Gewalt“ (§156)
- Umgang kann ausgeschlossen/ eingeschränkt werden, wenn Antrag nach Gewaltschutzgesetz vorliegt (§57,4)
- Möglichkeit getrennter Anhörung (mit Videoaufzeichnung) (§32)
- Persönliche Anhörung des Kindes (§159)
- Mitteilungspflicht gegenüber dem Familiengericht z.B. bei „häuslicher Gewalt“ (§22)
- Sanktionen als Kann- (vorher Soll-) Vorschrift im richterlichen Ermessen (§89)

Kritikpunkte:

- Beschleunigung statt notwendige Entschleunigung bei Gewalt
- Weitere Verschärfung der Sanktionen („Ordnungsmittel“, Geld, Haft, Sorgerechts-entzug)
- Zwang zu Einvernehmlichkeit/Umgangs-zwang
- Beratungszwang
- Neutralität von GutachterInnen ausgehebelt (auch „Einvernehmlichkeit“...)
- Anwaltszwang
- keine Definition von „Kindeswohl“, aber in der Praxis Gleichsetzung mit Umgang/ Vaterkontakt
- Gefährdung von Mutter und Kind durch „häusliche“ Gewalt wird nicht explizit genannt
- Unanfechtbarkeit vom Gericht getroffener Entscheidungen (§57)